

Abteilungsordnung

der Grashüpfer der SF Kirchen



Gründung der Grashüpfer am 06.02.1976

im Sportheim der SF Kirchen mit 27 Versammlungsteilnehmerinnen

1. Name und Geschäftsjahr

1. Die Gymnastik- und Turnabteilung wird unter dem Namen "Grashüpfer" geführt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins SF Kirchen.
2. Die Abteilung ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes im Deutschen Turnerbund, dessen Ordnungen und Satzungen sie anerkennt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Rechtliche Stellung der Abteilung

1. Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

3. Zweck der Abteilung

1. Die Übungsgebiete der Abteilung liegen im Breiten- und Freizeitsport sowie im Leistungssport.
2. Turnen und Gymnastik in modernen und vielseitigen Formen hat Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktionen und begleitet die Mitglieder durchs Leben.

4. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden.

Die Zugehörigkeit in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft der SF Kirchen voraus.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Verein erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder endet durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt aus der Abteilung erfolgt in schriftlicher Form an die Abteilungsleitung oder an den Vorstand der SF Kirchen.

Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.

Die Kündigung wird wirksam zum Ende des Jahres, in dem die Austrittserklärung bei der Abteilungsleitung oder bei den SF Kirchen eingeht.

3. Ausschluss eines Mitgliedes

kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn

- a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
- b) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

Diese Entscheidung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Vorstandschaft des Vereins einlegen.

Dieser entscheidet endgültig.

4. Mitgliedsbeiträge:

Die Mitglieder haben nach der Satzung des Vereins ihre Beiträge zu

entrichten. Die Abteilung kann gemäß der Satzung des Vereins durch

Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen erheben.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
2. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten.
3. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.

6. Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind:

Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsleitung

7. Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Turn- und Gymnastikabteilung.
2. Die Abteilungsversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres im 1. Halbjahr statt.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie ist mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.

4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsleiters
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Berichts des Schriftführers
 - d) Entgegennahme der Berichte der Übungsleiter
 - e) Entlastung der Abteilungsleitung
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Wahl der Abteilungsleitung auf 2 Jahre
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen.
Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
 - a) das Interesse der Abteilung erfordert, oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

8. Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung arbeitet als geschäftsführende Abteilungsleitung, bestehend aus:
 - Abteilungsleiter
 - stellvertretender Abteilungsleiter
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Beisitzer
 - Ungewählt gehören der Abteilungsleitung die Übungsleiter an.
2. Die Aufgaben innerhalb der Abteilungsleitung regelt eine Aufgabenverteilung.
3. Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet.
4. Diese beschließen mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.
Über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

9. Abstimmungsmodus

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt mittels Handzeichen.
Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel (1 Antrag genügt).
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung bzw. gleich Neuwahl.
Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

10. Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach der Satzung der Sportfreunde Kirchen 1953 e.V.

11. Kassenprüfer

Die Abteilungsversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht der geschäftsführenden Abteilungsleitung angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der Abteilung sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch Unterschrift bestätigen und der Abteilungsleitung und dem Vorstand des SF Kirchen hierüber einen Bericht vorlegen.

12. Inkrafttreten

Die vorliegende Abteilungsordnung der Grashüpfer der SF Kirchen wurde am 08.04.2019 durch die Abteilungsversammlung genehmigt und tritt somit in Kraft.